

Allgemeine Vertragsbedingungen für copy agreements

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. Dieses copy agreement regelt die Rechten und Pflichten der Vertragspartner während der gesamten Vertragsdauer, d. h. auch nach Bestehen über die Grundvertragsdauer.
3. Der Kunde ermächtigt Medialine die fälligen Rechnungsbeträge aus dem copy agreement von dem im Auftrag genannten Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.
4. Die Wartungsgebühr und das darin enthaltene Kopiervolumen werden jeweils im Voraus berechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug zur Bezahlung fällig.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung mit technischem Kundendienst inklusive der benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien ausser Papier, für den im Auftrag bezeichneten Document Manager durch die Medialine oder ein durch uns beauftragtes Unternehmen.
2. Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:
 - Durchführung der erforderlichen Inspektionen
 - Beseitigungen von Störungen und Durchführung von Reparaturen, soweit diese durch normale Abnutzung bedingt sind.
 - Belieferung mit Ersatzteilen, Bildtrommel und Heizwalzen außer Hauptplatinen.
 - Belieferung mit den Verbrauchsmaterialien Toner, Starter (auch als Entwickler bezeichnet), Fixier-Silikonöl, Filter und Bürsten.
3. Nicht unter diesem Vertrag fallen insbesondere folgende Leistungen: Beseitigung von Störungen, die sich aus unsachgemäßer und nicht gebrauchsbekundeter Behandlung oder sonstigen äußeren Einwirkungen ergeben, die nicht von der Medialine zu vertreten sind.
4. Zur unsachgemäßen Behandlung zählen u. a. Eingriffe und Veränderungen jedweder Art durch den Kunden und Installationen von Zusatzrichtungen sowie Transport zu anderen Standorten.
5. Ausgebaute und ersetzte Teile gehen ohne Einschränkung in das Eigentum der Medialine über.
7. Haupt- oder Logikplatinen sind ebenfalls nicht im Vertrag integriert. Der Nachweis einer Elektronikversicherung (Niederspannung) ist zu erbringen.

§ 3 Preis

1. Die Gebühren für die Wartung und Instandhaltung des Kopierautomaten beinhalten sämtliche Aufwendungen der Medialine AG zur Durchführung der in § 2.2 genannten Leistungen.
2. Leistungen die über die in § 2.2 genannten Tätigkeiten hinausgehen, so u. a. die Leistungen gemäß § 2.3 werden auf Grund der jeweils gültigen Preisliste der Medialine AG gesondert abgerechnet.
3. Die Medialine AG ist berechtigt durch schriftliche Änderungsanzeige die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu verändern, wenn sich die Einkaufspreise für die Medialine AG für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile ändern, oder wenn sich die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 5% verlangt werden, bedarf es für den 5% übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden.
4. Bei einer Erreichung eines Maschinenalters von 5 Jahren oder Erreichung einer Laufleistung von 300.000 Seiten (bei Druckergeräteklasse 1 - 20-35 Seiten Druckgeschwindigkeit / min) bzw. 700.000 Seiten (bei Druckergeräteklasse 2 - 35-60 Seiter Druckgeschwindigkeit / min) behält sich Medialine vor aufgrund steigender Wartungskosten den Klickpreis zu erhöhen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
5. Sollte die durchschnittliche Farbdeckung bei Farbdrucken 5% überstiegen, behält sich Medialine vor aufgrund des überdurchschnittlichen Verbrauchs von Verbrauchsmaterialien den Klickpreis dem Deckungsgrad angemessen zu erhöhen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 4 Pflichten der Medialine

1. Die Wartung und Instandhaltung erfolgt bei Bedarf ausschließlich durch die Medialine oder durch von dieser beauftragte Dritte auf Anforderung des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten. (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
2. Nicht unter diesen Vertrag fallende Leistungen, so u.a. die gemäß § 2.3 werden im Rahmen des normalen Geschäftsablaufes von der Medialine AG ausgeführt.
3. Hat der Kunde einen „Premium-Wartungsvertrag“ abgeschlossen (Definition erfolgt im Auftrag), so gilt eine garantierte Reaktionszeit am gleichen Werktag bei Störungsmeldung werktags bis 10.00 Uhr als vereinbart. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Reaktion erfolgen zahlt Medialine eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% einer Monats-Wartungsgebühr. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Document Manager nach den Anweisungen (Einweisung, Selbsthilfefinweise) und dem bei Auslieferung übergebenen Bedienungshandbuch zu bedienen, sowie pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Der Kunde hat den Kopierautomaten selbst zu pflegen, da dies nicht im Rahmen der Wartung erfolgt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Verbrauchsmaterialien wie Toner Starter (auch Entwickler oder Developer genannt), Fixer-, Silikonöl, Filter Bürsten und Kopierpapier ausschließlich von Medialine AG zu beziehen. Es sind nur ausdrücklich freigegebene Papierarten für den Document Manager zu verwenden.
3. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an dem Kopierautomaten nur von Medialine AG oder ein durch diese beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen.
4. Der Kunde hat Medialine AG unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die eine außerplanmäßige Wartung erforderlich machen.
5. Ein Standortwechsel kann nur nach Absprache mit Medialine AG erfolgen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Eine Haftung der Medialine AG für Schäden, die durch den Ausfall des Kopierautomaten infolge von Betriebsunterbrechungen oder Reparaturen entstehen, ist ausgeschlossen sofern Medialine AG weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

2. Weisen die ausgeführten Arbeiten Mängel auf, die nicht vom Kunden zu vertreten sind oder nicht konstruktionsbedingt sind und die den Gebrauch nicht nur unerheblich einschränken, so ist der Kunde berechtigt Nachbesserungen zu verlangen. Lässt sich ein Mangel, der durch denselben Fehler verursacht wurde, auch nach zweimaliger Nachbesserung innerhalb eines Vierteljahres nicht beheben, so steht dem Kunden das Recht zur Minderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich und beweiskräftig nach Feststellung des Mangels bei Medialine AG schriftlich geltend gemacht werden.

4. Für Beschädigungen oder Verlust des zu wartenden Kopierautomaten bei Durchführung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten haftet Medialine AG nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. In diesem Fall leistet Medialine AG nach eigener Wahl erneute Instandsetzung, Lieferung eines gleichwertig ein Ersatzgerätes oder eine billige Entschädigung in Geld.

5. Kosten, die dem Kunden während der Wartung und Instandhaltung des Kopierautomaten entstehen, gehen zu seinen Lasten. Diese Kosten beinhalten: Testkopien und der daraus entstehende Verbrauch von Toner, Papier und Sonstigem. Medialine AG haftet nicht für Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, noch für Schäden in betriebsinternen Netzwerkanlagen.

6. Die in diesem Abschnitt genannten Ansprüche des Kunden, sowie darüber hinausgehende, verjähren 3 Monate nach Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vertragsdauer beginnt mit der betriebsfertigen Aufstellung des von Medialine AG gelieferten Vertragsgegenstandes (Lieferscheindatum), bzw. mit dem im Auftrag genannten Vertragsbeginn und läuft mindestens über die angegebene Grundlaufzeit.

2. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht per Einschreiben mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende der Grundvertragsdauer bzw. des eingetretenen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

3. Während der Grundvertragsdauer ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Wartungsvertrages ausgeschlossen.

4. Von Medialine AG eingebaute Bildtrommeln und Heizwalzen, soweit vom Kunden nicht vollständig während der Vertragsdauer verbraucht, bleiben Eigentum von Medialine, es sei denn, der Kunde hat diese Gegenstände mit Kauf -des - Kopierautomaten erworben. Der Kunde ist verpflichtet, diese Gegenstände bei Vertragsende an Medialine AG herauszugeben, sofern er nicht den in Rechnung gestellten anteiligen Kaufpreis bezahlt.

§ 8 Leistungsbefreiung

1. Medialine AG wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei, sofern der Kunde sich mit einer Zahlung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit mehr als 14 Tagen in Verzug befindet.

2. Medialine AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn -der Kunde in erheblichem Maße gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt - der Kunde sich mit einer Zahlung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise trotz wiederholter Mahnung mehr als einen Monat in Verzug befindet.

3. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen, auch soweit diese f Zukunft erbracht wurden. Medialine AG verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Erfordernisses.

2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht mit der Vergütung ist nur möglich, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte oder um unstreitige Ansprüche des Kunden gegen Medialine AG aus diesem Vertrag handelt.

3. Medialine AG behalten sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist Medialine AG berechtigt, von ihr gelieferte Gegenstände zurückzunehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

5. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz von Medialine AG .